

## Anhang: Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

### **Kommunale und regionale Belange**

Der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord (RPV) äußert sich in seiner Stellungnahme zu den Belangen Verkehr, Bodenschätze, Land- und Forstwirtschaft, Natur und Landschaft, Immissionsschutz sowie zu überfachlichen Aspekten.

Zum Belang „Verkehr“ wird festgestellt, dass die geplante Ortsumfahrung dem Ziel B IX 4.13 des Regionalplans Oberpfalz-Nord entspricht, wonach mit dem Weiterbau der Ortsumfahrung eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Bereich des Städtedreiecks Burglengenfeld / Maxhütte-Haidhof / Teublitz erreicht werden soll. Darüber hinaus trägt das Vorhaben dem Grundsatz B IX 1.1 Rechnung, wonach in der Region eine leistungsfähige und nachhaltige Verkehrsinfrastruktur geschaffen werden soll. Beim Bau von Verkehrsvorhaben sollen die betroffenen umweltfachlichen Belange (Natur- und Artenschutz, Boden bzw. Landwirtschaft, Klimaschutz, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Wald, Denkmalschutz) Berücksichtigung finden. Dazu können Prinzipien wie Trassenbündelung, flächensparendes Bauen mit geringer Zerschneidungswirkung und Renaturierung beitragen. Allerdings wird konstatiert, dass es vermutlich keinen Trassenverlauf gibt, der sämtliche Aspekte (Flächensparen, kapazitätssteigernder Ausbau vor Neubau, Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, Vermeidung von Verkehrslärm) bestmöglich vereint. Am ehesten könnte dies durch eine Kombination verschiedener Varianten erreicht werden. Des Weiteren kann eine möglichst weitreichende Nutzung bestehender Verkehrstrassen dazu beitragen. Im Bereich der Kreisstraße SAD 1 und nördlich davon, könnte dies mit den Varianten B und D erreicht werden. Zwar verlaufen die Varianten in diesem Bereich relativ siedlungsnah, allerdings sind diese Bereiche überwiegend gewerblich geprägt. Schließlich weist der RPV noch darauf hin, dass unter Bezugnahme auf die Grundsätze B IX 4.24 RP 6 und B IX 5.1 RP 6 insbesondere Bundes- und Staatstraßen mit straßenbegleitenden Radwegen ausgestattet werden sollen, um einen Beitrag zur nachhaltigen Mobilität zu leisten. Schwerpunktmaßig soll dies im Umland von Ober- und Mittelzentren erfolgen. Dies gilt ebenfalls für Orte mit starken Pendlerverflechtungen.

Zum Belang „Bodenschätze“ stellt der RPV fest, dass die Varianten A, C und D das gemäß Regionalplan Oberpfalz-Nord festgesetzte Vorranggebiet für Tonabbau t 18 „südlich Teublitz“ queren ((Z) B IV 2.1.1 RP 6 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). Gemäß B IV 2.1.2 RP 6 kommt in Vorranggebieten der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu, d.h. konkurrierende Nutzungsansprüche müssen

in Vorranggebieten zurücktreten. Die Sicherung der Bodenschätze über Vorranggebiete erfolgt vor dem Hintergrund der allgemeinen wirtschaftlichen Bedeutung und der mittel- bis langfristigen Sicherung der Rohstoffe. Durch das Landesamt für Umwelt – Fachstelle Rohstoffgeologie – wurde dem RPV bestätigt, dass die im Vorranggebiet enthaltenden Tonvorkommen erhaltenswert und abbauwürdig sind. Vom Bergamt Nordbayern wurde auf bestehende bergrechtliche Verleihungsrechte bzw. bestehendes Bergwerkseigentum gemäß §§ 149 und 151 BBergG im Vorhabenbereich hingewiesen. Vor diesem Hintergrund sind die regionalplanerische Sicherung und der Vorrang der Rohstoffsicherung und -gewinnung weiterhin sachgerecht.

Die Variante B quert das Vorbehaltungsgebiet t 42 „südlich Teublitz“ ((G) B IV 2.1.1 RP 6 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). In Vorbehaltungsgebieten kommt der Gewinnung von Bodenschäten besonderes Gewicht bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen zu.

Der Regionale Planungsverband kommt zum Ergebnis, dass die Konflikte mit den rohstofflichen Vorrang- und Vorbehaltungsgebieten durch die Realisierung der Variante B vermieden werden könnten. Die Nachteile dieser Trasse in Bezug auf den Wohnumfeldschutz sind aus Sicht des RPV nachvollziehbar, da der Bau der Ortsumgehung auch darauf abzielt, weitere Belastungen in den Ortskernen zu vermeiden und die Aufenthaltsqualität zu verbessern. Die Varianten A, C und D entsprechen in Teilabschnitten derzeit nicht den Erfordernissen der Raumordnung in Bezug auf den Bodenschatzabbau. Durch eine Kombination verschiedener Hauptvarianten wäre voraussichtlich eine zielkonforme Trassenführung möglich, z.B. durch eine Kombination der Variante D mit der Variante C (ab dem Schnittpunkt im Bereich der Stadtgrenze). Damit wäre nur der randliche Unschärfebereich des Vorranggebiets betroffen.

Der RPV weist abschließend darauf hin, dass im Zuge der laufenden Teilstudie des Regionalplans Oberpfalz-Nord im Kapitel Bodenschäte eine Überprüfung der Abgrenzung des Vorranggebiets t 18 „südliche Teublitz“ erfolgt. Ende Oktober 2021 wurde das ergänzenden Anhörungsverfahren abgeschlossen, derzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und abgewogen. Das Gremium des Planungsausschusses wird sich voraussichtlich im 1. Halbjahr 2022 mit den Ergebnissen der Anhörung beschäftigen und einen Beschluss fassen. Im ergänzenden Anhörungsverfahren wurden auch Anträge zur Änderung bzw. Reduzierung des Vorranggebiets t 18 „südlich Teublitz“ eingebracht, die gegebenenfalls zu einer Änderung der Gebietskulisse führen können, woraus sich eine geänderte Beurteilung des Vorhabens ergeben könnte.

Zum Belang „Forstwirtschaft“ weist der RPV hin, dass das Waldgebiet zwischen Eselweiher und der Bahnstrecke Regensburg – Weiden gemäß Waldfunktionsplan Oberpfalz-Nord teilweise eine Bedeutung für den regionalen Klimaschutz sowie in weiten Teilen eine Bedeutung als Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild besitzt. Südlich der SAD 1 weist der Wald zudem eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung auf. Den Waldbereichen südwestlich des Eselweihers weist der Waldfunktionsplan eine besondere Bedeutung für den lokalen Klima-, Lärm- und Immissionsschutz sowie in Teilen auch als Sichtschutzwald zu.

Gemäß Regionalplan Oberpfalz-Nord B III 3.2 sollen die regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Waldgebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Der Raum Schwandorf / Burglengenfeld zählt dabei zu den durch Immissionen am stärksten belasteten Teilbereichen der Region Oberpfalz-Nord. Die in diesem Bereich liegenden Wälder sind besonders wichtig für die Luftreinhaltung und den Immissionsschutz. Auch wenn die drei Varianten A, C und D diese Waldgebiete betreffen, ist die Betroffenheit durch die Variante D besonders groß, da diese durch die Kernbereiche der Wälder verläuft.

Zum Belang „Landwirtschaft“ wird ergänzt, dass insbesondere bei den Varianten A und B von einer größeren Betroffenheit der Landwirtschaft auszugehen ist. Nach der landwirtschaftlichen Standortkartierung herrschen überwiegend durchschnittliche Erzeugungsbedingungen vor. Aus regionalplanerischer Sicht sollen Land- und Forstwirtschaft insbesondere in Gebieten mit durchschnittlichen und günstigen Erzeugungsbedingungen erhalten und gestärkt werden (B III 1 RP 6). Hierunter fällt auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen.

Zum Belang „Natur und Landschaft“ ist festzustellen, dass alle Hauptvarianten zumindest teilweise landschaftliche Vorbehaltsgebiete tangieren (Vorbehaltsgebiete 37 „Samsbacher und Kaspeltshuber Forst, Einsiedler und Waldenbacher Forst“ und 35 „Naabtal zwischen Burglengenfeld und Wölsendorf“). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu (B I 2.1 RP 6).

Ferner queren die Varianten A, B und D das regionalplanerische Trenngrün zwischen den Siedlungsbereichen Teublitz und Maxhütte-Haidhof (B I 4.2 RP 6 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). Auch wenn mit der Ortsumfahrung eine Bodenversiegelung verbunden ist, bleibt die wesentliche Funktion des Trenngrüns erhalten.

Unter dem Aspekt des Immissionsschutzes ist eine gesunde Umwelt als Lebensgrundlage für den Menschen und für die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten (B XII 1 und B XII 4.2 RP 6).

Zusammenfassend stellt der RPV fest, dass bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. Erhebliche und nachhaltige Gefährdungen der Lebensgrundlagen sind zu vermeiden, sofern sie nicht – ggf. auch auf regionaler Ebene – ausgleichbar sind (Ziel A 1.3 RP 6 in Aufstellung).

Der Landkreis Schwandorf äußert sich in seiner Stellungnahme zu unterschiedlichen fachlichen Belangen (Wasserrecht, Immissionsschutz, Bodenschutz), die in erster Linie das nachfolgende Planfeststellung- bzw. Genehmigungsverfahren betreffen. Seitens der Tiefbauverwaltung wird die geplante Umgehungsstraße befürwortet, da dadurch die Kreisstraßen SAD 5 und SAD 8 erheblich entlastet würden.

### **Fachliche Belange**

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Staatsstraße St 2397 die zentrale Nord-Süd-Verbindung für das Städtedreieck darstellt und ein überproportional hohes Verkehrsaufkommen aufweist. Das Vorhaben einer Ortsumfahrung für das Städtedreieck soll durch den von den Städten Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teubitz gegründeten Zweckverband geplant und errichtet werden. Mit Verkehrsfreigabe geht die Umfahrungsstraße in die Baulast des Freistaats Bayern über. Um als Staatstraße gewidmet werden zu können, müssen die Netzzusammenhang, die Netzfunktion und die Verkehrswirksamkeit der Ortsumfahrung erfüllt sein.

Nach Auffassung des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach kämen als klassische Ortsumfahrung die Varianten A, B und C grundsätzlich in Frage. Bei der Variante D ist die Widmung als Staatsstraße zumindest fraglich, da sie aufgrund der Orientierung in Richtung der Anschlussstelle Teublitz (A 93) eine andere Funktion im überörtlichen Straßennetz einnimmt. Die beabsichtigte Entlastungswirkung für das Ortszentrum von Teublitz von Norden über die St 2397 ist nicht zu erwarten. Insofern ist für die Variante D eine Übernahme in die Baulast des Freistaats wohl nicht gegeben. Neben dieser fehlenden Netzfunktion weist die Variante D entsprechend dem Verkehrsgutachten eine geringere Entlastungswirkung im Vergleich zu den Varianten A und B auf. Voraussetzung für die abschließende Übernahme in

die Baulast des Freistaats Bayern ist ein Umstufungskonzept, das sinnvoller Weise zwischen dem Raumordnungsverfahren und dem anschließenden Genehmigungsverfahren verortet ist.

In Bezug auf die Anbindung der Variante B mit dem vorhandenen Straßennetz im Bereich der Ortsdurchfahrt Teublitz sollte eine vergleichbare Lösung geprüft werden wie bei der Variante D.

Das Sachgebiet 31 – Straßenbau – der Regierung der Oberpfalz schließt sich der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach an.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Regensburg-Schwandorf stellt fest, dass von dem Vorhaben Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) betroffen ist. Die Betroffenheit ist bei den einzelnen Varianten unterschiedlich und beträgt zwischen 2,0 ha bei Variante B und 8,4 ha bei Variante A. Bei zusätzlicher Berücksichtigung der Inanspruchnahme von Offenland werden Versiegelungen und Überbauungen im Umfang von 14,7 (Variante B) bis 31,2 ha (Variante D) erreicht.

Unter Bezugnahme auf die LEP-Vorgaben sowie die seit Juli 2019 laufende Flächensparoffensive der Bayerischen Staatsregierung wird insgesamt eine möglichst flächenschonende Realisierung der Ortsumfahrung gefordert. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass große zusammenhängende Waldgebiete und landeskulturell oder ökologisch bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden sollen. Darunter fallen explizit auch Erholungswälder und Auwälder, die im Untersuchungsgebiet großflächig vorhanden und von der Maßnahme erheblich betroffen sind.

Die unterschiedlichen Waldfunktionen (Nutz-, Schutz, Sozial- und Lebensraumfunktionen) sollen gesichert und verbessert werden. Ein Großteil dieser Funktionen (z.B. ortsnahe Erholungsfunktion) kann durch Ersatzaufforstungen im Umland kaum ausgeglichen werden. In Bezug auf die Inanspruchnahme von Waldflächen ist die Variante B daher als die günstigste Variante anzusehen.

Ergänzend dazu legt der Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord fest, dass die regional und lokal für den Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder erhalten werden sollen. Wälder können Temperaturextreme mindern und den Luftaustausch begünstigen. Den Waldgebieten im Raum Burglengenfeld / Schwandorf kommt diesbezüglich eine besondere Bedeutung zu, da dieser Raum innerhalb der Region Oberpfalz-Nord zu den am stärksten mit Immissionen belasteten Räumen gehört.

Kritisch gesehen wird die Formulierung im Bericht zur Raumordnung, wonach es sich beim Städtedreieck um ein Gebiet mit hohem Waldanteil handelt, da sowohl im Vergleich zur Planungsregion Oberpfalz-Nord als auch zu Bayern insgesamt der Waldbestand unterdurchschnittlich ist. Der Waldbestand ist nahezu zu 100 % als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung ausgewiesen sowie größtenteils als Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz. Darüber hinaus werden dem Waldbestand noch weitere Funktionen zugeschrieben (für den lokalen Klima-, Immissions- und Lärmschutz; Biotopschutz; Funktionen für die Gesamtökologie oder das Landschaftsbild; Sichtschutz).

Aus forstfachlicher Sicht ist festzustellen, dass der Waldverlust mit mindestens dem Faktor 1,0 im näheren Umkreis ausgeglichen werden muss. Für nicht ausgleichbare Funktionen, z.B. Sichtschutzwald, sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahren entsprechende Kompensationsmaßnahmen bzw. technische Vorkehrungen zu treffen.

Aus forstfachlicher Sicht kann nur die Variante B weiterverfolgt werden, die drei anderen Hauptvarianten werden aufgrund ihres erheblichen Eingriffs in den Waldbestand abgelehnt.

Nach dem Bayerischen Waldgesetz sind sämtliche Handlungen verboten, durch die die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt oder durch welche Waldboden beseitigt wird. Damit spricht sich das AELF zunächst gegen das Vorhaben aus. Da es sich bei dem Vorhaben mit zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls handelt, kann Rodung für das Vorhaben unter Umständen zugestimmt werden.

Zum Schutzwert „Mensch“ führt das AELF aus, dass die Einstufung dieses Schutzwertes in die Raumempfindlichkeitsklasse „hoch“ bzw. teilweise auch „sehr hoch“ unter fehlender Berücksichtigung möglicher Lärmschutzmaßnahmen erfolgt ist. Bei einer möglichen Prüfung von entsprechenden Maßnahmen könnte die Einstufung dieses Schutzwertes gegebenenfalls etwas relativiert werden im Vergleich zur Inanspruchnahme von Waldflächen, da nahezu 100 % der bei den einzelnen Varianten erforderlichen Waldrodungen Flächen betreffen, denen eine Waldfunktion zugeordnet ist. Variante B greift insgesamt am wenigsten auf Waldfunktionsflächen ein.

Zum Schutzwert „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ weist das AELF hin, dass durchaus Waldgebiete mit Schutztatbeständen (temporärer Schutzwald nach Art. 10 Abs. 2 BayWaldG bzw. Naturwald nach Art. 12a BayWaldG) innerhalb des Untersuchungsgebiets vorhanden sind. Die im Umfeld des Weihergebiets gelegenen Waldflächen sind als Wald mit besonderer

Bedeutung für die Gesamtökologie und mit Lebensraumsraumfunktion ausgewiesen. Die Varianten A und C würden zusätzlich noch die sog. „Eichenallee“ durchschneiden, ein nach dem internen Naturschutzkonzept der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) ausgewiesenes schützenswertes Einzelobjekt mit ähnlichem Charakter wie ein Naturdenkmal.

Das AELF ergänzt zu den Darstellungen zum Schutzgut „Boden und Fläche“, dass es im Samsbacher Forst nach BaySF Bereiche großflächiger Nassstandorte mit grundwasserbeeinflussten Böden gibt. Gleye, Anmoorgleye und Moorböden sind im Untersuchungsgebiet häufig vorhanden. Daraus ergeben sich sowohl hohe Ansprüche an die bautechnische Ausführung der Umgehungsstraße als auch erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserverhältnisse mit möglichen Absenkungen oder Anstauungen. Es ist davon auszugehen, dass die Entwicklung hin zu terrestrischen Bodensystemen eingeleitet wird mit der Folge, dass diese Bereiche zu Kohlendioxidquellen werden könnten. Aufgrund der Bedeutung der Moorflächen für den Klimaschutz hat die Bayerische Staatsregierung ein umfassendes Moorschutzprogramm aufgestellt.

Abschließend weist das AELF darauf hin, dass mit der Variante D eine etwa doppelt so große Flächeninanspruchnahme verbunden ist wie mit der Variante B.

Zum Schutzgut „Luft und Klima“ weist das AELF hin, dass größere Waldgebiete in Siedlungsnahe eine wichtige Funktion für den großräumigen Luftaustausch besitzen, kleinere Waldflächen im Nahbereich können beispielsweise vor Kaltluftschäden, Windeinwirkungen und Temperaturextremen schützen. Diesbezüglich weisen die Varianten A, C und D die größten Auswirkungen auf.

Unter Bezugnahme auf das Schutzgut „Landschaft“ wird festgestellt, dass der Samsbacher Forst und das Naabtal im Regionalplan als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind. Der Samsbacher Forst wird von allen vier Varianten tangiert, das Naabtal von den Varianten A, C und D.

Bei den Darstellungen zum Schutzgut „Sachgüter“ fehlt nach Auffassung des AELF eine Bewertung der Waldflächen in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung als Rohstoffquelle. In diesem Zusammenhang kann auch eine Zerschneidung von Waldgebieten zu einer teilweise nicht mehr wirtschaftlichen Nutzung der Wälder führen.

Zusammenfassend führt das AELF aus, dass die Trassenvarianten, die das Eselweihergebiet im Süden und im Osten passieren, besonders viele Flächen mit einer sehr hohen Bewertung

in mindestens einem Schutzgut betreffen. Hinzu kommt, dass viele dieser Schutzgüter auch nicht durch zusätzliche Schutzmaßnahmen kompensiert werden können. Demgegenüber können Lärmschutzmaßnahmen wie Flüsterasphalt und Lärmschutzwände in Bezug auf das Schutzgut Mensch positive Effekte erzielen.

Da die Variante B nach dem UVP-Bericht als die günstige Variante anzusehen ist (günstige Bewertung bei sechs Schutzgütern und nur drei ungünstige Bewertungen), fordert das AELF, nur diese Variante weiter zu verfolgen, die übrigen drei Varianten sind abzulehnen.

In diesem Zusammenhang wird auf den Art. 9 BayWaldG hingewiesen, wonach die Rodung von Wald verboten ist, wenn diese dem Art. 6 BayWaldG widerspricht. Dies ist grundsätzlich der Fall bei der Ortsumfahrung. Da es sich dabei allerdings um ein Vorhaben handelt, das aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls umgesetzt wird, kann aus forstlicher Sicht der Rodung zugestimmt werden. Dies gilt allerdings nur für die Variante B.

Unter dem Aspekt des Flächenverbrauchs erscheint aus Sicht des AELF eine Kombination der Varianten C + U9 + B als am günstigsten, da bei dieser Variantenkombination zu einem nennenswerten Umfang auf bestehende Verkehrswege zurückgegriffen werden kann, die allerdings ausgebaut werden müssen. Die negativen Auswirkungen auf die Hugo-Geiger-Siedlung können unter Umständen durch Lärmschutzwälle oder -wände reduziert werden. Dadurch lässt sich zudem auch die ungünstig bewertete Erdmengenbilanz bei Variante B deutlich verbessern.

Das Sachgebiet 60 – Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft – der Regierung der Oberpfalz stellt fest, dass von dem Vorhaben agrarstrukturelle bzw. landwirtschaftliche Belange berührt sind, da der Umfang, die Struktur oder die Nutzungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Flächen verändert und / oder beeinträchtigt werden bzw. sich Auswirkungen auf die Betriebsstandorte, die Entwicklungsfähigkeit der Betriebe sowie deren Produktivität bzw. Produktionskapazität usw. ergeben.

Der Boden wird zu einem zunehmend knappen Gut aufgrund der vielfachen Nutzungsansprüche an den ländlichen Raum bzw. speziell an die Agrarflächen. Dies gilt in besonderem Maße für dynamisch wachsende Räume wie das Städtedreieck, wo durch eine expansive Siedlungsentwicklung landwirtschaftliche Fläche unter Druck gerät. Neben der Flächeninanspruchnahme durch das Bauvorhaben selbst wird landwirtschaftliche Flächen auch für die erforderlichen Kompensations- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen.

Die Betroffenheit von agrarstrukturellen Belangen wird anhand der Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden, Fläche und Sachgüter abgeschätzt. Aus agrarstruktureller Sicht ist die Variante B als die günstige Variante anzusehen, da mit dieser der geringste Eingriff in die Schutzgüter erfolgt. Mit der von Seiten des Antragstellers bevorzugten Trasse D sind agrarstrukturelle Belange hingegen stark betroffen. Diese Variante wird daher von Seiten des Sachgebiets 60 abgelehnt. Bei dieser Variante werden landwirtschaftliche Flächen und im Besonderen Böden mit guten Erzeugungsbedingungen deutlich mehr in Anspruch genommen als bei den anderen Varianten. Nach Auffassung des Sachgebiets 60 widerspricht damit die Variante D den Erfordernissen der Raumordnung, wonach landwirtschaftliche Nutzflächen gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu erhalten sind.

Entsprechend dem UVP-Bericht schneidet die Variante B insgesamt am besten ab, da sie bei sechs Schutzgütern als günstige und nur bei drei Schutzgütern als ungünstige Variante angesehen wird. Aus Sicht des Sachgebiets 60 sind dabei die Schutzgüter Boden, Fläche und Sachgüter von größter Bedeutung. In Bezug auf die Schutzgüter Boden und Fläche schneidet die Variante B deutlich besser ab als die favorisierte Variante D, da insgesamt deutlich weniger Fläche in Anspruch genommen wird. In Bezug auf das Schutzgut Sachgüter schneidet die Variante B hingegen geringfügig schlechter ab als die Variante D, da die Zerschneidung der landwirtschaftlichen Fläche größer ist. Beim Schutzgut Mensch – Wohnen weist die Variante D einen Vorteil gegenüber der Variante B auf.

Das Sachgebiet 60 weist auf die § 13 und § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz hin, nach denen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden sind. Bei Beachtung des Vermeidungsverbots ergibt sich regelmäßig auch eine geringere Belastung der Agrarstruktur, da z.B. landwirtschaftliche Flächen nicht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden müssen. Mit der von Seiten des Antragstellers bevorzugten Variante D wird trotz des vergleichsweise größten Eingriffs in den Naturhaushalt nicht einmal die beste Entlastungswirkung für die Städte erreicht.

In Bezug auf die verkehrliche Beurteilung weist die Variante B aufgrund der zahlreichen Verknüpfungen mit dem nachgeordneten Straßennetz Nachteile auf. Das Sachgebiet 60 regt daher an, dass durch das Ausschöpfen aller planerischen Möglichkeiten diese Nachteile beseitigt werden. Ebenso sollte geprüft werden, inwiefern die Betroffenheit des Schutzwerts Mensch – Wohnen durch entsprechende Maßnahmen minimiert werden kann.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz stellt fest, derzeit innerhalb des Plangebiets derzeit keine Verfahren der ländlichen Entwicklung durchgeführt werden bzw. in ansehbarer Zeit durchgeführt werden.

Der Bayerische Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz stellt fest, dass mit dem Vorhaben der Verlust von land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche verbunden ist. Für die für den Eingriff erforderlichen Ausgleichsflächen sind möglichst keine hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch zu nehmen. Die nachhaltige Zerstörung von fruchtbaren landwirtschaftlichen Flächen und der Humusabtrag durch Ausgleichsmaßnahmen lehnt der Bayerische Bauernverband grundsätzlich ab.

Ausgleichsflächen sind multifunktional anzulegen, d.h. artenschutzrechtlicher Ausgleich, Ausgleich aufgrund der Eingriffsregelung und sonstige Ausgleichsbedürfnisse sind auf denselben Flächen zu realisieren. Ökologische Ausgleichsflächen sind möglichst entlang von Gewässern anzulegen, um beispielsweise Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu flankieren. Um dauerhaft weniger Fläche zu entziehen fordert der Bauernverband die Umsetzung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen auch über produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK-Maßnahmen). Diese Maßnahmen sollen ausschließlich freiwillig und zeitlich begrenzt umgesetzt werden. Flächen auf denen PIK-Maßnahmen langfristig umgesetzt werden, sollen im Laufe der Zeit nicht in Schutzgebiete (Natura 2000, Vogelschutz, Landschaftsschutzgebiet usw.) umgewandelt werden.

Der Bayerische Bauernverband stellt ferner fest, dass durch das Vorhaben die Struktur der land- und forstwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigt wird. Durch Anschneidungen können sowohl für die Bewirtschaftung ungünstige Feldformen als auch nicht mehr nutzbare Teilstücke (unwirtschaftliche Restflächen) entstehen. Unwirtschaftliche Restflächen können als Ausgleichsflächen genutzt werden.

Zum landwirtschaftlichen Wegenetz ist festzustellen, dass in angemessenem Umfang ein Ersatzwegenetz für betroffene Landwirte zu schaffen ist, damit eine (wirtschaftliche) Nutzung der Flächen weiterhin möglich ist.

Schließlich erfolgen von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes Hinweise zu den Themen Entwässerungsanlagen, Jagd sowie Bauausführung und Beweissicherungsmaßnahmen, die sich jedoch auf das anschließenden Genehmigungsverfahren beziehen.

Die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberpfalz stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen einer künftigen Ortsumfahrung auf die Teichanlagen (Eselweiher, Krometzwinkelteich, Frankengrabenweiher) sowie auf die der Naab zulaufenden Gräben (Bürgerweihergraben, Schützengraben, Eselweihergraben) nicht ausgeschlossen werden können. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind aufzuzeigen, Beeinträchtigungen zu kompensieren.

Aus fischereifachlicher Sicht steht dem Vorhaben nichts entgegen, wenn die folgenden Hinweise berücksichtigt werden: Beachtung des Verschlechterungsverbots von Oberflächengewässern gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie und Wasserhaushaltsgesetz, Beteiligung der Fischereiberechtigten und Teichbewirtschafter der betroffenen Fließ- und Stillgewässer sowie Vorlage von detaillierten Beschreibungen zum Bau im weiteren Planungsverlauf.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. lehnt das Vorhaben in seiner Gesamtheit ab. Er begründet dies damit, dass der alternative Ausbau der vorhandenen Straßen zur Entlastung der Innenstädte nicht untersucht wurde. Des Weiteren führt er an, dass mit dem Vorhaben die Rodung von mehr als zehn Hektar Wald verbunden ist, zahlreiche amtlich kartierte Biotoptflächen betroffen sind, teilweise hochstehendes Grundwasser (Eselweiher) aufgedeckt wird und ggf. Altlasten aus dem Eisenhüttenwerk und dem ehemaligen Braunkohletagebau in das Trinkwasser gelangen könnten. Daraus könnten sich negative Auswirkungen auf die Trinkwasserschutzgebiete „Burglengenfeld“, „Rappenbügl“ und „Teublitz“ ergeben sowie das immaterielle UNESCO-Weltkulturerbe der traditionellen Karpfenwirtschaft beeinträchtigt werden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass die in den Raumordnungsunterlagen aufgeführten Bodendenkmäler nicht vollständig sind. Dies betrifft insbesondere Vermutungen von Bodendenkmälern im Waldgebiet, das sich im nördlichen Untersuchungsraum befindet.

Das Eisenbahn-Bundesamt stellt fest, dass sich im Untersuchungsraum zwei Bahnstrecken befinden, die teilweise von dem Vorhaben tangiert werden: Die Strecke Regensburg – Weiden, für die es Überlegungen zur Elektrifizierung gibt, sowie die Strecke Maxhütte- Haidhof, die derzeit ausschließlich für gewerbliche Zwecke genutzt wird und für die es Überlegungen zur Reaktivierung für den Personennahverkehr gibt. Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes dürfen nur für erforderliche Kreuzungsbauwerke überbaut werden.

Die Immobilien Freistaat Bayern weist darauf hin, dass von dem Vorhaben keine eigens verwalteten Grundstücke betroffen sind, bittet allerdings darum, etwaige Belange anderer staatlicher Behörden, insbesondere der Bayerischen Staatsforsten, zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auf dem Grundstück mit der Flurnummer 408 der Gemarkung Teublitz eine von der Immobilien Freistaat Bayern verwaltete Grundwasserstelle befindet, die von der Variante C tangiert wird.

Das Bergamt Nordbayern der Regierung von Oberfranken weist darauf hin, dass die Hauptvarianten A, C und D das Vorranggebiet t 18 „südlich Teublitz“ teilweise massiv durchschneiden; die Variante B tangiert das Vorbehaltsgebiet t 42 „südlich Teublitz“.

Von den Untervarianten, die nicht Gegenstand der landesplanerischen Überprüfung sind, queren die Untervarianten U2, U3 und U4 die Rückverfüllung der Fa. Erutec.

Das Bergamt Nordbayern stimmt einer Überplanung des Vorranggebiets t 18 „südlich Teublitz“ nicht zu. Den Vorschlag, zunächst den Ton zu gewinnen, um anschließend die Ortsumfahrung zu errichten, sieht das Bergamt Nordbayern als wenig realistisch an, da das erforderliche Genehmigungsverfahren und der sich anschließende Abbau Jahre, wenn nicht Jahrzehnte in Anspruch nehmen würde, wodurch die Ortsumfahrung langfristig keine Chance auf eine Realisierung hätte.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets gibt es weiterhin Braunkohleverleihungen („Ponholzzeche“, „Heidhofzeche“ und „Austria I“), die von den Trassenvarianten durchschnitten werden.

Die Teublitzer Ton GmbH betreibt im Untersuchungsgebiet aktiv Abbau und Veredelung von Tonen und spricht sich daher für den Fortbestand der regionalplanerisch festgesetzten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau aus.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) äußert sich in seiner Stellungnahme zu den Belangen des Immissionsschutzes, der Rohstoffgeologie und des Geotopschutzes.

Zum Lärmschutz weist das LfU zunächst auf die rechtlichen Vorgaben hin: Dies sind neben einem Grundsatz aus dem Bayerischen Landesplanungsgesetz insbesondere das Bundes-Immissionsschutzgesetz (speziell § 50 BlmSchG), die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV) sowie die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1.

Das LfU stellt fest, dass im Erläuterungsbericht zur Variantenauswahl das Thema der Verkehrslärmelastungen keine Rolle spielt. Über die Ausweisung der prozentualen Verringerung der Verkehrsbelastungen der betroffenen Ortsdurchfahrten lassen sich allenfalls indirekt Schlussfolgerungen über eine Reduzierung des Verkehrslärms ziehen.

Im UVP-Bericht werden die Varianten unter dem Aspekt des Verkehrslärmschutzes beim Schutzgut Mensch in Bezug auf die Unterkategorien Wohnen und Erholung bewertet, wobei sich das LfU in seiner Stellungnahme auf die Unterkategorie des Wohnens beschränkt. Bemängelt wird, dass quantifizierbare Aussagen zur Lärmelastigkeit entlang der Gesamtstrecke nicht vorliegen. Im Ergebnis des UVP-Berichts schneidet die Variante A in Bezug auf die Lärmelastungen am günstigsten ab.

Das LfU gibt zu bedenken, dass die gewählte Methodik zur Bewertung der lärm spezifischen Auswirkungen auf die Wohlfunktion für die einzelnen Varianten nicht als geeignet angesehen werden kann. Aufgrund der geringen Detailschärfe lässt sich die aus schalltechnischer Sicht zu favorisierende Trassenvariante nicht abwägungsfehlerfrei bestimmen. So fließen die Höhe der Lärmelastung bzw. die Anzahl der jeweils von den Trassenvarianten betroffenen Personen nicht in die Betrachtung mit ein. Das LfU ist der Auffassung, dass angesichts der vergleichsweise geringen Anzahl von Trassenvarianten eine schalltechnische Ausbreitungsberechnung im Hinblick auf die flächenhafte Lärmelastung möglich gewesen wäre. Damit hätten bereits auf Ebene des Raumordnungsverfahrens Angaben zur Höhe der Lärmelastung und zur Anzahl der betroffenen Einwohner bei der Variantenbewertung in den Abwägungsprozess abschätzbar werden können.

Des Weiteren kritisiert das LfU, dass die Schutzgutparameter „Gesunde Wohnverhältnisse“ und „Erholungsflächen besonderer Bedeutung“ mit derselben Bewertungsklasse 2 in die schutzgutübergreifende Variantenbewertung eingeflossen sind. Nach Auffassung des LfU sollte der erste Parameter eine höhere Gewichtung erhalten. Darüber hinaus hätten auch die mit den unterschiedlichen Varianten verbundene Reduzierung der Lärmelastungen in den Ortsdurchfahrt als weiterer Bewertungsparameter für das Schutzgut Mensch in die UVP aufgenommen werden sollen.

Schließlich wird bemängelt, dass die Systematik zur Gewichtung der einzelnen Kriterien bzw. Schutzgüter über die unterschiedlichen Plandokumente hinweg nicht nachvollziehbar ist. Hilfreich wäre eine belegbare und nachvollziehbare Systematik unter Verwendung von Gewichtungsfaktoren gewesen. Ebenso wenig nachvollziehen lässt sich die Findung der

finalen Vorzugsvariante anhand des Zusammenführens der unterschiedlichen Reihenfolgen aus straßenplanerischer und umweltfachlicher Sicht.

Ausgehend von den berechneten Verkehrsentlastungen für die Ortszentren der drei Städte im Verkehrsgutachten kommt das LfU zum Ergebnis, dass für das Stadtgebiet von Teublitz eine Reduzierung des Emissionspegels von etwa 3 dB(A) erreicht werden kann, für die Ortszentren von Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof von etwa 1 dB(A). Während der erstere Wert durchaus akustisch wahrnehmbar ist, ist dies bei den beiden letzteren nicht der Fall. Diesen Entlastungen stehen flächenhafte Neu-Verlärmmungen entlang der geplanten Ortsumfahrung entgegen. Damit wird das Planungsziel einer Reduzierung der Lärmelastung entlang der St 2397 nach Auffassung des LfU nicht erreicht.

In Bezug auf die errechnete Reduzierung des Emissionspegels im Stadtzentrum von Teublitz wirft das LfU die Frage nach der Berechnung des Ausgangsverkehrsaufkommens von 15.000 Fahrzeugen im Jahr 2020 auf. Konkret geht es um die Frage, ob in dieser Zahl auch die Abbiegeströme enthalten sind. Falls ja, ist ggf. eine deutlich niedrigere Minderung des Verkehrsaufkommens zu erwarten mit der Folge, dass auch die Reduzierung des Emissionspegels geringer ausfallen würde.

Schließlich wird eine Überprüfung der Verkehrsuntersuchung angeregt, da die prognostizierte Verkehrszunahme um 30 % bis 35 % deutlich über den üblicherweise zu erwartenden Verkehrsmehrungen liegt.

Zum Belang des Lärmschutzes empfiehlt das LfU eine Überprüfung der prognostizierten Verkehrszahlen für den Prognosenullfall 2035. Des Weiteren sind schalltechnische Berechnungen zur flächenhaften Ermittlung der Lärmelastung durchzuführen, um auf dieser Grundlage die betroffene Bevölkerung zu quantifizieren. In der schutzbürgergreifenden Variantenbetrachtung ist das Schutzbürg Mensch-Wohnen stärker zu gewichten. Nach Auffassung des LfU wird das Planungsziel einer deutlichen Reduzierung der Lärmelastung in den Städten aufgrund der verbleibenden hohen Verkehrszahlen auf den bestehenden Verkehrswegen durch keine der Varianten erreicht.

Zum Belang der Rohstoffgeologie weist das LfU darauf hin, dass insbesondere das Vorranggebiet t 18 „südlich Teublitz“ von dem Vorhaben betroffen ist. Mit dem Vorranggebiet wird eine bedeutsame Tonlagerstätte im Braunkohlentertiär und die langfristige Rohstoffsicherung in der Region gesichert.

Auf der Grundlage von Bohrungen kann eine Tertiärmächtigkeit bis zu 100 m angenommen werden, wovon der Tonmächtigkeit mehrere Zehnermeter beträgt. Das LfU weist darauf hin, dass durch die Varianten A und D das im Norden und Nordosten unverrückte Vorranggebiet gequert und damit für den Rohstoffabbau schädliche Teilflächen entstehen.

Das LfU lehnt alle Varianten ab, die das Vorranggebiet queren. Befürwortet wird daher die Variante B. Alternativ wäre eine Kombination der Varianten C (Süd) + D (West) + D (Nord) möglich, da diese das Vorranggebiet ebenfalls umgeht.

Das LfU erinnert zudem an die im Rahmen der Vorabstimmung der Projektunterlagen entwickelten Vorschläge, die weiterhin Gültigkeit besitzen.

Aus Sicht des Geotopschutzes werden keine Einwände von Seiten des LfU erhoben.

Das Sachgebiet 50 – Technischer Umweltschutz – der Regierung der Oberpfalz schließt sich den Ausführungen des LfU zu den Belangen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung an. Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass auch durch den Baustellenbetrieb Emissionen durch Lärm, Luftschaadstoffe und ggf. Erschütterungen entstehen. Im Hinblick auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren sind diesbezüglich die Vorgaben der AVV Baulärm sowie der Normenreihe DIN 4150 zum Erschütterungsschutz zu beachten und umzusetzen.

Das Sachgebiet 51 – Naturschutz – der Regierung der Oberpfalz stellt zunächst die grundsätzliche Notwendigkeit und Dringlichkeit der Ortsumfahrung in Frage, da das Vorhaben bislang nicht in den Ausbauplan für Staatsstraßen der Staatsregierung aufgenommen wurde. Des Weiteren wird die Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen-Verhältnis) des Vorhabens angezweifelt.

Zur überregionalen Bedeutung der Ortsumfahrung wird angemerkt, dass der in nordsüdlicher Richtung verlaufende Verkehr durch die bestehende A 93 aufgenommen werden kann.

In Bezug auf die Variantendiskussion wird bemängelt, dass bei der Bewertung der Varianten ausschließlich verkehrstechnische und -planerische Aspekte berücksichtigt wurden und Umweltbelange keine Rolle gespielt haben.

Zum Bericht zur Raumordnung werden folgende Anmerkungen getätigt:

- Der Art. 6 Nr. 3 BayLpIG – Vermeidung der Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen – findet keine Erwähnung in den Unterlagen.

- Die unter den Nrn. 1, 2, 3, 7, 8, 9, 11, 13, 14 und 15 des Berichts aufgeführten Ziele und Grundsätze des LEPs widersprechen dem Vorhaben. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Untersuchungsgebiet nicht innerhalb eines „unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes über 100 km<sup>2</sup>“ liegt, sondern innerhalb eines „unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes kleiner als 50 km<sup>2</sup>“. Insofern ist dieses Ziel als einschlägig anzusehen.
- Das Vorhaben kollidiert ferner mit den folgenden Regionalplan-Vorgaben: A 1.3, B 2.1, B 2.2, B I 7, B III 3.1, B III 3.2, B IV 2.1.1 und B IV 2.1.2. Darüber hinaus wird zwar der Waldfunktionsplan erwähnt, eine tiefergehende Auseinandersetzung damit findet allerdings nur innerhalb der UVS statt.

Das Sachgebiet 51 weist darauf hin, dass einige der bereits im Rahmen der Antragskonferenz vorgebrachten Punkte auch in der vorliegenden Verkehrsuntersuchung nicht aufgegriffen wurden. Dies betrifft die Punkte 1.2, 1.4, 2.1, 3.1, 3.7 und 3.8 der Stellungnahme. Aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde kann die Entscheidung nicht nachvollzogen werden, weshalb die Variante D im Vergleich zu den bereits im Vorfeld ausgeschiedenen Varianten 3/8 und U10 als Vorzugsvariante deklariert wird. Schließlich wird die prognostizierte Verkehrsentwicklung als zu vage und ungewiss bezeichnet, da viele der zugrundeliegenden Prämissen in Bezug auf die künftige Siedlungsentwicklung derzeit noch keine Planreife aufweisen. Des Weiteren wurde der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet Teublitz im Jahr 2021 als unwirksam erklärt. Vor diesem Hintergrund entbehren die Modellprognosen größtenteils der Datengrundlage.

Bei der Umweltverträglichkeitsstudie sind nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde noch zahlreiche Ergänzungen erforderlich. Sie greift dabei auch Aussagen aus der Stellungnahme des LBV auf (s. dort). Demnach sind zu ergänzen das Naturdenkmal „Eiche östlich von Augustenhof“ (Kap. 5.2.2.2), die vom LBV genannten betroffenen Arten (Kap. 5.2.2.8) sowie der Nachweis der Ringelnatter (Kap. 5.2.2.9).

In Bezug auf mehrere Aspekte wird eine Änderung bei der Einstufung nach den Bewertungsklassen gefordert:

- Die Wasserflächen des Eselweihers sowie die östlich angrenzenden laubholzreichen Waldflächen sind aufgrund der großen Anzahl seltener und / oder geschützter Arten bzw. Lebensraumtypen in die Raumwiderstandsklasse 1 einzustufen (Kap. 5.2.3). Gleches gilt für die grundwasserbeeinflussten Moorböden. Die Zerstörung dieser Böden durch Mineralisierungsprozesse ist als nicht ausgleichbar anzusehen (Kap. 5.3.2.1). Waldböden, die nur über sehr lange Zeiträume wiederhergestellt werden können, sind in die

Bewertungsklasse 2 einzustufen (Kap. 5.3.2.3). Wassersensible Bereiche sind grundsätzlich in die Bewertungsklasse 2 einzustufen.

- Das Eselweihergebiet ist aufgrund des Wechsels von offenen Wasserflächen, alten Baumbeständen und den angrenzenden Feuchtwaldkomplexen als ein unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten hochwertiger Raum anzusehen. Gleichzeitig besitzt es aufgrund dieser Ausstattung einen hohen Stellenwert als Naherholungsraum für das Städtedreieck. Die Raumempfindlichkeit ist daher als „sehr hoch“ bzw. Klasse 1 anzusehen (Kap. 5.6.2.2).
- Bei den ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebieten handelt es sich offensichtlich um Landschaftsausschnitte, die eine überdurchschnittliche Qualität und Empfindlichkeit aufweisen. Um diesen Aspekten gerecht zu werden, erscheint eine Einstufung in die Empfindlichkeitsklasse 2 (hoch) als angemessen. (Kap. 5.6.2.3)
- Der Moorfrosch ist im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, sein Vorkommen ist als aktuell gesichert anzusehen. Die entsprechenden Aussagen in Kapitel 7.2.1 sind zu korrigieren.
- Die Aussagen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 45 Abs. 5 BNatSchG können von Seiten des Sachgebiets 51 nicht nachvollzogen werden. In Bezug z.B. auf den Moorfrosch und die Variante D ist festzustellen, dass neben eingriffsmindernden und -vermeidenden Maßnahmen auch umfangreiche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Flächenerwerb in erheblichem Umfang) erforderlich sind, um die genannten Verbotstatbestände nicht eintreten zu lassen. Die Maßnahmen müssten bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs schon ihre volle Wirksamkeit entfalten und zudem im Lebensraum der dortigen Population wirksam werden. Die Realisierung dieser Maßnahmen in einem eng umschriebenen Raum erscheint aufgrund einschränkender Faktoren wie der Flächenverfügbarkeit zumindest problematisch.
- Weitere betroffene geschützte Arten sind die Kreuzkröte, deren Nachweis aus dem Jahr 2021 stammt sowie Brutvogelarten wie Braunkehlchen und Eisvogel (Kap. 8.2.3 und 8.3).

Zusammenfassend stellt die Höhere Naturschutzbehörde fest, dass bezogen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Landschaft / Erholung, Boden / Fläche sowie Wasser die Variante B quantitativ als die verträglichste Trasse zu bewerten ist, während die so genannte Hauptvariante Variante D schlechter abschneidet. Allerdings sind die qualitativen Unterschiede zwischen den Varianten hinsichtlich der Empfindlichkeit der jeweils betroffenen Landschaftsausschnitte eher gering.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass raumwirksame Gesichtspunkte wie Länge und Anzahl der Brückenbauwerke bislang noch nicht in die Bewertung einbezogen wurden, diese aber für den Kompensationsbedarf relevant sind. Bei den Varianten B und D besteht damit die

Möglichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, wobei die Hürden nach derzeitigem Stand bei Variante B durchaus höher ausfallen könnten. Mit der Variante B ist zudem ein erheblicher Eingriff in ein örtliches Naherholungsgebiet verbunden, von der Variante D gehen hingegen größere Zerschneidungseffekte aus, so dass keine der Varianten als wenig konfliktbehaftet anzusehen ist.

Jede der betrachteten Varianten berührt Bereiche von hoher bis herausragender faunistischer Bedeutung. Es bestehen hohe Hürden für eine Überwindung artenschutzrechtlicher Verbote, wobei die Überwindung der Hindernisse nicht mit Sicherheit anzunehmen ist. Darüber hinaus sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung sowie des Naturhaushaltes festzustellen. Schließlich sind durch alle Varianten geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG betroffen.

Im Laufe des Verfahrens wurde von Seiten der Höheren Naturschutzbehörde eine Präzisierung der Stellungnahme vorgenommen, insbesondere wurden noch einmal die Zweifel an einer späteren Realisierbarkeit des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht zum Ausdruck gebracht.

Klargestellt wurde, dass sich auch bei der Variante B im Bereich der östlichen Umgebung von Teublitz mit der Querung des Eselweihergebiets erhebliche und umfangreiche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft ergeben. Eine Bewältigung des Eingriffs mittels theoretisch möglicher Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wird in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren als machbar angenommen. Eine konkrete Ermittlung des Eingriffsumfangs mit einer Erfassung des Kompensationsbedarfs sowie gesetzlich geschützter Biotope ist jedoch auf der vorliegenden Planungsebene noch nicht erfolgt. Eine Quantifizierung und Qualifizierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleibt bis auf eine sehr grobe Schätzung zum Ausgleichsflächenbedarf bisher außen vor.

Die überregionale Bedeutung des Eselweihergebiets für den Arten- und Biotopschutz zeigt sich bei der Variante B in der Betroffenheit zahlreicher gesetzlich geschützter Arten verschiedener Artengruppen und insbesondere der Brutvögel. Außerdem ist davon auszugehen, dass im Umfeld der Weiher wiederholt gesetzlich geschützte Biotope zu queren sind, beispielsweise Bereiche mit Bruchwald. Der gesamte nördliche Abschnitt der Variante B bis fast zur Bahnlinie führt zudem über grundwasserbeeinflusste Böden. Eine Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Umgehen oder Ausweichen ist hier nicht möglich, weil die Trasse direkt durch die hochwertigen Bereiche verläuft. Aus der gemeinsamen Beeinträchtigung

mehrerer naturschutzfachlich bedeutsamer Schutzgüter ergeben sich multiple Ausgleichserfordernisse, bei deren Realisierung sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch unter dem Aspekt der Verfügbarkeit geeigneter Flächen mit sehr hohen Hürden zu rechnen ist. Durch die Betroffenheit geschützter Biotoptypen ist von einem zusätzlichen verbal-argumentativen Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale des Schutzguts Arten und Lebensräume auszugehen. Ein auch aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendiger gleichartiger Ausgleich von beeinträchtigten geschützten Biotopen, die auf einen hohen Grundwasserstand angewiesen sind, setzt Kompensationsflächen mit vergleichbaren hydrologischen Gegebenheiten voraus. Der für vorgezogene Artenschutzmaßnahmen zu wahrnehmende räumlich-funktionale Zusammenhang beschränkt in Abhängigkeit von der jeweiligen Art die Flächensuche auf einen mehr oder weniger eng begrenzten Umgriff des Trassenverlaufs. Auf die erforderlichen, teils aufwändigen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für Fledermausarten, Haselmaus, Zauneidechse und Brutvögel wird in der artenschutzrechtlichen Abschätzung in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren bereits hingewiesen. Ergänzend ist dazu anzumerken, dass zumindest ein Teil der CEF-Maßnahmen einen zeitlichen Vorlauf von mehreren Jahren braucht, bis die Maßnahmen wirksam sind. Hinzu kommen noch fachlich anspruchsvolle Maßnahmen für den Moorfrosch, der vom LBV westlich des Eselweihers am Rand des Waldgebiets nachgewiesen wurde, welches von der Variante B durchschnitten wird. Die Vielzahl der verschiedenen Artenschutzmaßnahmen wird sich auf die benötigte Menge an Ausgleichsflächen auswirken.

Falls eine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig wird, ist eine Alternativenprüfung durchzuführen. Unter anderem wird zu untersuchen sein, ob andere Verlaufs- oder Ausführungsvarianten möglich sind.

Die Variante B führt großflächig über grundwasserbeeinflusste Böden, „deren Funktionsfähigkeit durch bauliche Eingriffe sehr schnell eingeschränkt wird“ (s. UVP-Bericht S. 31). Die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf das Schutzgut Boden und den Wasserhaushalt sind noch nicht vorhersehbar. Sie können zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels und einer geringeren Überflutungshäufigkeit führen, wodurch die Böden ihre typischen Eigenschaften verlieren und auch die Standortvoraussetzungen für gesetzlich geschützte Biotope und Arten verschwinden. Die Zerstörung dieser Böden durch Mineralisierungsprozesse ist als nicht ausgleichbar anzusehen, weshalb äußerst fraglich erscheint, wie der Eingriff in die vernässten Böden kompensiert werden soll. Die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Wasser werden nicht wie im Regelfall über das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt, sondern es wird ein zusätzlicher, verbal-argumentativ zu ermittelnder Kompensationsbedarf entstehen.

Bis die Ausgleichsflächen eine vergleichbare Lebensraumqualität wie die beeinträchtigten geschützten Waldbiotope im Umfeld von Frankengraben und Eselweiher erreichen, vergeht ein Entwicklungszeitraum von mehreren Jahrzehnten. Beispielsweise kann ein intakter Feuchtwald, der einen Ersatzlebensraum für das derzeit vorhandene Artinventar bietet, nicht in wenigen Jahren hergestellt werden. Um die entstehende zeitliche Lücke zwischen Eingriff und erfolgreichem Ausgleich zu kompensieren, wird voraussichtlich ein Flächenzuschlag erforderlich werden.

Weitere umfassende Maßnahmen wird die landschaftsgerechte Einbindung der östlichen Umgehung von Teublitz und vor allem der Brückenbauwerke erfordern.

In Summe bestehen überdurchschnittlich hohe Anforderungen an die Kompensation des Eingriffs sowie für die Überwindung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Falls der Eingriff überhaupt kompensierbar ist, muss mit hochgradig kosten- und zeitintensiven Maßnahmen gerechnet werden. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der hohen Erfolgsrisiken für die Ausgleichbarkeit des Vorhabens wird bei der Erteilung einer Ausnahme für die Zerstörung bzw. Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope zu prüfen sein, ob das öffentliche Interesse am Bau der Umgehungsstraße tatsächlich das Interesse an der Erhaltung der Biotope überwiegt. Dasselbe gilt im Fall einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung, insbesondere für sehr stark gefährdete Arten wie den Moorfrosch.

Die umfangreiche Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) wird an dieser Stelle nur insoweit wiedergegeben, wie sie für die fachliche Bewertung des Vorhabens relevant ist.

Der LBV setzt sich in seiner Stellungnahme zunächst ausführlich mit der Verkehrsuntersuchung auseinander. Der Zielsetzung des Vorhabens nach einer Entlastung der Innenstädte vom Durchgangsverkehr kann von Seiten des LBV gefolgt werden, allerdings hält er die alleinige Fokussierung auf den Bau einer Umgehungsstraße für falsch. Bei Berücksichtigung weiterer Faktoren (Verlagerung des Verkehrsaufkommens auf umweltfreundliche Verkehrsträger, alternative Verkehrskonzepte, verstärkte Nutzung von Homeoffice usw.) würde zudem der prognostizierte Zuwachs beim Verkehrsaufkommen geringer ausfallen.

Die Prognosen zum künftigen Verkehrsaufkommen werden auch vor dem Hintergrund kritisiert, dass einzelne Modellannahmen auf Planungen beruhen, für die es bislang keine

konkreten Realisierungsabsichten gibt (z.B. Baugebiet „Augustenhof“ der Stadt Burglengenfeld). Ebenfalls kritisch hinterfragt werden Aussagen im Verkehrsgutachten, nach denen das Lkw-Aufkommen im Stadtgebiet von Burglengenfeld nach Realisierung der Ortsumfahrung sogar ansteigen soll.

Der LBV stellt die mit der Variante D verbundene Entlastungswirkung für die Stadtzentren in Frage, da diese Trasse am weitesten von den Stadtzentren entfernt verläuft.

Zum UVP-Bericht wird festgestellt, dass das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht einen erheblichen Eingriff darstellt und mehrere Schutzgüter tangiert. Kritisiert wird u.a., dass die neueste Fassung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes mit dem neu aufgenommenen Grundsatz zum Flächensparen keine Erwähnung findet.

Des Weiteren wird kritisiert, dass als Grundlage für die Erarbeitung des UVP-Berichts lediglich vorhandene Kartierungen herangezogen wurden und keine eigenen Erhebungen stattgefunden haben. Mit dem gewählten 200 m-Untersuchungskorridor entlang der Trassen wird zudem den tatsächlichen Auswirkungen auf einzelne Teilflächen (z.B. Lehmholz, Wälder am Saltendorfer Berg oder biotopkarte Wälder im Süden des Untersuchungsgebiets) nicht ausreichend Rechnung getragen.

Beim Schutzgut „Mensch“ wird als problematisch angesehen, dass die Entlastungswirkung für die Bereiche entlang der St 2397 mit den neuen Belastungen für Gebiete entlang der künftigen Umgehungstraße kaum zu vergleichen sind. Neben den negativen Auswirkungen auf Wohngebiete kommt es mit dem Bau der Umgehungsstraße auch zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Naherholung im Städtedreieck. Die vorgenommenen Einstufungen der Schutzgüter „Freizeitwege“ und „Sonstige Erholungsflächen“ in die Bewertungsklasse 3 sowie des Weihergebiets in die Bewertungsklasse 2 tragen aus Sicht des LBV den tatsächlichen Auswirkungen nicht genügend Rechnung. Der LBV fordert vielmehr eine Einstufung in die Bewertungsklasse 1.

In Bezug auf das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, artenschutzrechtliche Abschätzung“ stellt der LBV fest, dass der Bau der Umgehungsstraße als „hochproblematischer Eingriff“ anzusehen ist. Die vorgenommene Darstellung der Schutzgüter sowie die abgeschätzten Auswirkungen der Umgehungsstraße auf diese Schutzgüter in der UVS wird als grundsätzlich plausibel gesehen. Allerdings können die Auswirkungen auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens nur überschlägig ermittelt werden. Des Weiteren sind aktuell noch

keine Aussage möglich, ob schutzgutbezogene Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen überhaupt möglich sind.

Der LBV bringt in seiner Stellungnahme ergänzende Anmerkungen zu ausgewählten Artengruppen vor: Vogelfauna (Brutvögel als auch Zug- und Rastvögel), Amphibien (im Bereich des Eselweiherkomplexes gibt es einen der wertvollsten Amphibienlebensräume im weiteren Umfeld), Fledermäuse und Luchs. Die Zuordnung zu den Bewertungsklassen 1 bis 3 ist weitestgehend nachvollziehbar.

Beim Schutzgut „Boden und Fläche“ stehen Aussagen zur Flächenversiegelung durch das Vorhaben, zu Schadstoffeinträgen in wassersensiblen Bereichen, zum irreversiblen Verlust von Böden, landwirtschaftlicher Fläche und zu Waldböden im Fokus der Kritik des LBV.

Das Schutzgut „Wasser“ ist in vielfältiger Form von dem Vorhaben betroffen: Oberflächengewässer (einschließlich der Teichwirtschaft und Fischerei), Grundwasser (fehlende Erörterung von Grundwasserzuzügen und Zuflüssen für das Teublitzer Weihergebiet) und Wasserschutzgebiete (u.a. Erweiterung der Schutzzone III des WSG Burglengenfeld). Der LBV fordert, dass sämtliche Schutzparameter mindestens Bewertungsklasse 2 haben sollten.

Unter Bezugnahme auf das Schutzgut „Luft und Klima“ weist der LBV darauf hin, dass nach dem Waldfunktionsplan nahezu sämtliche Wälder im Untersuchungsgebiet eine besondere Bedeutung für den regionalen Klimaschutz aufweisen, teilweise auch für den Immissionsschutz. Der LBV fordert zudem eine Auseinandersetzung der Auswirkungen des Vorhabens im großräumigen Rahmen für das Klima.

Zum Schutzgut „Landschaft“ fordert der LBV die Einstufung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in die Bewertungsklasse 1 und der Trenngrüne in die Bewertungsklasse 2 (anstelle jeweils Bewertungsklasse 3).

In Bezug auf die UVP wird bemängelt, dass eine Betrachtung der summarischen Auswirkungen des Vorhabens nicht erfolgt ist. Mit der geplanten Ortsumfahrung kommt es zu einer weiteren „Verinselung“ von Teilbereich im Untersuchungsgebiet.

In Bezug auf den Wald stellt sich für den LBV die Frage, ob der betroffene zusammenhängende Waldbestand nicht den Kriterien eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes (UZVR) entspricht.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BUND Naturschutz) lehnt sämtliche Trassenvarianten für die Ortsumfahrung ab.

Der BUND Naturschutz moniert, dass die Belange des Klimaschutzes in den Unterlagen nicht ausreichend gewürdigt wurden. Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2021 sowie die Klimaschutzgesetze von Bund und Freistaat Bayern sind sämtliche noch nicht realisierten Planungen und Projekte im Hinblick auf die Einhaltung der staatlichen Klimaschutzziele zu prüfen. Dies betrifft auch die geplante Ortsumfahrung.

Bei der Prüfung von Vorhaben unter Klimaschutzaspekten sind sowohl die sich aus der Nutzung ergebenden Auswirkungen auf das Klima zu erfassen als auch die in Anspruch genommenen Böden und Waldflächen. In diesem Zusammenhang ist auch die Rolle der Wälder und Moore als CO<sub>2</sub>-Speicher für den Klimaschutz zu betrachten. Vor diesem Hintergrund fordert der BUND Naturschutz die Durchführung einer Klimaverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben.

Nach Auffassung des BUND Naturschutz widerspricht das Vorhaben der Errichtung einer Ortsumfahrungsstraße Vorgaben der Bayerischen Verfassung, des Landesplanungsgesetzes, des Landesentwicklungsprogramms Bayern sowie des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord. Dies betrifft insbesondere den Schutz der Landschaft und der Ressourcen, eine nachhaltige Raumentwicklung, die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur, den Schutz des Waldes sowie die Wasserversorgung.

Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung als Begründung für das Vorhaben werden von Seiten des BUND Naturschutz angezweifelt. Insbesondere die Annahmen zur weiteren Entwicklung des Verkehrsaufkommens im Städtedreieck werden aufgrund geänderter Rahmenbedingungen in Frage gestellt („Verkehrswende“, verstärkte Nutzung von Homeoffice).

In den Raumordnungsunterlagen sind nach Auffassung des BUND Naturschutz die Ausführungen zum Wasserhaushalt unvollständig.

Der BUND Naturschutz kritisiert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie nicht in die Entwicklung und Bewertung der Hauptvarianten eingeflossen sind.

Schließlich erfolgt in der Stellungnahme noch eine intensivere Auseinandersetzung mit der Variante D, die in den Unterlagen aus Vorzugstrasse bezeichnet wird. Diesbezüglich sind insbesondere die folgenden Punkte hervorzuheben:

- Beeinträchtigung von Feuchtflächen im nördlichen Abschnitt der Variante D
- Querung der Krometzwinkelteiche, in deren Bereich ein Vorkommen des Moorfrosches nicht ausgeschlossen werden kann
- Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse im Bereich des Weiherkomplexes
- Zerschneidung von Waldbereichen und Moorgebieten
- Umgang mit biotopkartierten Hecken und Feldgehölzen
- Komplettes Ausblendung von Insektenpopulationen
- Betroffenheit von Populationen von Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn

Zusammenfassend wird festgestellt, dass mit der Variante D erhebliche Auswirkungen auf zahlreiche Schutzgüter verbunden sind. Diesen Belastungen stehen vergleichsweise geringe Entlastungswirkungen gegenüber.

Zum Belang des Immissionsschutzes stellt der BUND Naturschutz fest, dass es mit dem Bau der Ortsumfahrung zu großflächigen Verlärmmungen kommt.

Der BUND Naturschutz sieht ein Missverhältnis von der mit der Ortsumfahrung verbundenen Flächeninanspruchnahme (ca. 31,2 ha) zu dem errechneten Ausgleichbedarf von etwa gut der Hälfte (ca. 16,1 ha). Damit steht das Vorhaben auch in Widerspruch zum Ziel des Flächensparens der Bayerischen Staatsregierung. Neben dem reinen Flächenverbrauch sind zudem die Zerschneidung von Landschaft und von Waldfläche zu berücksichtigen.

In Zusammenhang mit der Ortsumfahrung kommt es auch zur Beeinträchtigung eines wichtigen Naherholungsgebiets für das Städtedreieck.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) Weiden enthält einerseits trassenübergreifende Hinweise zum Vorhaben einer Ortsumfahrung und andererseits spezielle Hinweise zu den einzelnen Trassenvarianten. Das WWA Weiden weist auf mehrere Altlastenverdachtsflächen hin, die bei den verschiedenen Trassenführungen teilweise auf einer Länge von bis zu 100 m durchquert oder tangiert werden. Bei der Durchquerung der Altlastenflächen ist unter Umständen mit abfallrechtlichem Aushubmaterial zu rechnen.

Zum Belang der öffentlichen Wasserversorgung weist das WWA Weiden darauf hin, dass sich im Untersuchungsbereich drei Trinkwasserschutzgebiete befinden: Das WSG „Rappenbügl“

zur Trinkwasserversorgung der Stadt Maxhütte-Haidhof, das WSG „Raffa“ zur Trinkwasserversorgung der Stadt Burglengenfeld und das WSG „Teublitz“ zur Trinkwasserversorgung der Stadt Teublitz. Alle Varianten durchqueren das WSG „Raffa“, für das derzeit das Einzugsgebiet überprüft wird. Das WSG „Rappenbügl“ wird von den Varianten A, C und D durchquert bzw. tangiert. Lediglich das WSG „Teublitz“ ist von keiner der vier Trassenvarianten betroffen.

Das WWA Weiden stellt fest, dass von den mit dem Straßenbau verbundenen Eingriffen in die Wasserschutzgebiete grundsätzlich Risiken für die Versorgungssicherheit ausgehen können. Durch technische Maßnahmen (RiStWag-Ausbau) können diese Risiken allerdings gemindert werden. Darüber hinaus sind Verbotstatbestände gemäß der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung betroffen. Der jeweilige Schutzzweck darf dabei weder während der Bauphase noch während des Betriebs gefährdet werden. Die Gefährdungslage wird zudem durch die vorherrschenden hydrogeologischen Verhältnisse bestimmt. Im Untersuchungsgebiet liegt verkarsteter Dolomit- und Kalkstein des Malm vor. Dieser ist unter hydrogeologischen Verhältnissen als sehr sensibel anzusehen, da Sicker- und Niederschlagswasser aufgrund des Kluftsystems relativ schnell in das Grundwasser gelangen kann. Die Deckschichten besitzen aufgrund der geringen Mächtigkeit in diesem Bereich nur eine geringe Schutzfunktion. Vor diesem Hintergrund können auch außerhalb der bestehenden Wasserschutzgebiete weitergehende Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserschutzverordnung erforderlich sein. Im östlichen Untersuchungsgebiet sind zudem hohe Grundwasserstände zu erwarten.

Zum Belang „vorsorgender Bodenschutz“ stellt das WWA Weiden fest, dass im Bericht zur Raumordnung einschließlich der dazugehörigen Karte das Schutzgut Boden nicht als raumordnerisches Kriterium erfasst ist. Demgegenüber werden im UVP-Bericht die grundwasserbeeinflussten Böden in die Bewertungsklasse 2 (hoch) eingestuft mit der Folge, dass es bei vorhabenbedingter Beeinträchtigung dieser Böden zu einer erheblichen Umweltauswirkung führen kann.

Zu den Oberflächengewässern stellt das WWA Weiden fest, dass eine Zerschneidung von Stillgewässern so gering wie möglich ausfallen soll. Der ordnungsgemäße Wasserfluss von Fließgewässer – insbesondere bei Hochwasserereignissen – soll ebenfalls erhalten bleiben. Darüber hinaus ist die gewässerökologische Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. In Zusammenhang mit dem Eingriff sowohl in Still- als auch Fließgewässer sind einerseits der Kompensationsbedarf und andererseits mögliche wasserrechtliche Gestattungen zu beachten. Alle Varianten kommen in faktischen Überschwemmungsgebieten Gewässer 3.

Ordnung zum Liegen. In Bezug auf die Beeinflussung des Hochwasserabflusses weisen die Varianten keine wesentlichen Unterschiede auf.

Die Stadtwerke Burglengenfeld gehören nicht zu den angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange (vgl. Landesplanerische Beurteilung, III.1), haben aufgrund der fachlichen Betroffenheit aber eine Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens abgegeben. Das Trinkwasserschutzgebiet „Raffa“ der Stadt Burglengenfeld ist mit den drei Brunnen III, IV und V von der geplanten Umgehungsstraße betroffen. Mehrere der Trassenkorridore durchqueren Abschnitte der weiteren Schutzzonen III A und / oder III B. Die zugehörige Wasserschutzgebietsverordnung ist daher einschlägig.

Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet. Infolge des vorherrschenden Karstgesteins gibt es zum einen Deckschichten mit nur einer geringen Schutzfunktion und zum anderen erzielt das Gestein nur eine geringe Filterwirkung.

Die Stadtwerke weisen auf die geplante Erweiterung des Einzugsbereichs des Wasserschutzgebiets. Auch wenn das Verfahren zur Überarbeitung der Wasserschutzgebietsverordnung noch nicht eingeleitet wurde, sollte die geplante Erweiterung (der exakte Umfang des Einzugsbereichs steht noch nicht fest) bereits Berücksichtigung finden. Die Stadtwerke fordern im Hinblick auf die Neuabgrenzung die weitere Planung so zu behandeln, als hätte das erweiterte Wasserschutzgebiet bereits Rechtskraft. In diesem Zusammenhang wird auch auf den besonderen Vorsorgeanspruch zum Schutz des Trinkwassers als Lebensgrundlage hingewiesen.

Die Immobilien Freistaat Bayern weist auf eine von ihr verwaltete Grundwassermessstelle hin, die sich in der Nähe der Variante C befindet.

Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz stellt die Bedeutung eines langfristigen Erhalts sowie eines bedarfsgerechten Aus- und Neubaus der Straßeninfrastruktur für den Wirtschaftsverkehr heraus. Ein Großteil des Wirtschaftsverkehrs wird dabei lokal und regional abgewickelt und auf der Straße abgewickelt. Vor diesem Hintergrund stellt die Behebung von Straßenengpässen eine wichtige Maßnahme dar.

Darüber hinaus liegen der Handwerkskammer keine Informationen über mögliche direkte Betroffenheiten von Handwerksbetrieben durch das Vorhaben vor.

Die Industrie- und Handelskammer für Oberpfalz / Kelheim (IHK) teilt mit, dass aufgrund der Entlastungswirkung für die Ortszentren die Ortsumfahrung aus Sicht der betroffenen Unternehmen im Raum des Städtedreiecks grundsätzlich positiv gesehen wird.

Kritisch gesehen wird hingehen die Einschränkung der Rohstoffgewinnung im Bereich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete durch die Ortsumfahrung. Eine standortnahe Rohstoffgewinnung und -versorgung ist eine wichtige Voraussetzung für die regionale Wirtschaft. Die IHK fordert daher die Wahl einer Variantenkombination, die diese Einschränkungen minimiert.

Die Fa. TenneT TSO GmbH weist darauf hin, dass die Varianten A, C und D die 380/110-kV-Leitung Regensburg – Schwandorf, Leitung Nr. B122, Mast 61-70 kreuzen. Beiderseits der Leitungsachse besteht eine Leitungsschutzzone von ca. 45 m. Von Seiten der Fa. TenneT TSO GmbH werden keine Bedenken gegen die Ortsumfahrung erhoben, sofern Bestand und Betrieb der Hochspannungsleitung nicht beeinträchtigt werden.

Die Fa. PLEdoc GmbH vertritt die Interessen der Firmen Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Schwaig, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen. Sie weist auf unterschiedliche Leitungsvorhaben der genannten Firmen hin, die von einzelnen Varianten tangiert werden. Leitungsgefährdende und -beeinträchtigende Einflüsse auf das Rohrnetz sind auszuschließen. Dies gilt ebenso für eine Überbauung des Schutzstreifens.

Die Vodafone Deutschland GmbH weist ebenfalls auf die innerhalb des Untersuchungsgebiets bestehenden Leistungen hin.

Die weiteren im Verfahren beteiligten Fachstellen und Träger öffentlicher Belange (vgl. Landesplanerische Beurteilung, III.1) haben entweder keine Bedenken erhoben, lediglich Hinweise für das anschließende Planfeststellungsverfahren vorgebracht oder sich nicht geäußert. Entsprechend des Hinweises im Einleitungsschreiben darf bei letzteren somit Einverständnis mit dem Vorhaben unterstellt werden.

### **Wesentliche Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit**

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit wurden die Unterlagen sowohl auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz eingestellt als auch in den betroffenen Städten ausgelegt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine Vielzahl an Äußerungen bei der Höheren

Landesplanungsbehörde ein. Die Äußerungen erfolgten mehrheitlich direkt durch die Privatpersonen, in wenigen Fällen auch über beauftragte Anwaltskanzleien. Zu einem Großteil ergingen die Äußerungen der Privatpersonen in Form einer vorformulierten und ggf. individuell ergänzten Mustervorlage, so dass sich die Inhalte der Stellungnahmen überwiegend wiederholten. Diese Musterstellungnahme lautet wie folgt:

„Jede der geplanten Hauptvarianten zerschneidet innerhalb des Städtedreiecks mehrere bedeutende Naherholungsgebiete. Die Ortsumfahrung führt daher zu einer Verminderung der Lebensqualität für zahlreiche Bewohnerinnen und Bewohner des Städtedreiecks durch die Umverteilung von Lärm und den Verlust ortsnaher Erholungsmöglichkeiten. Hingegen profitieren von einer Entlastung der Ortskerne nur relativ wenige Menschen.

Durch eine Umfahrungsstraße soll ein großräumiges Interkommunales Entwicklungsgebiet (IEG) erschlossen werden, das den Verkehr in den Innenstädten wiederum ansteigen lässt. Die Auswirkungen eines IEG auf die Ortskerne sind in der Verkehrsprognose zudem nicht ausreichend dargestellt.

Jede Trassenvariante verringert die biologische Vielfalt, indem zusammenhängende Lebensräume auf Dauer Schaden nehmen oder unwiderruflich zerstört werden. Artensterben und Klimawandel erfordern eine Verkehrswende statt eines großdimensionierten Straßenneubaus. Ich bitte daher die Regierung der Oberpfalz, jegliche Trassenvariante der Umfahrungsstraße im Städtedreieck abzulehnen und dafür eine Verkehrsentlastung z.B. durch die Verbesserung des bestehenden Verkehrsnetzes zu fördern. Weiterhin schließe ich mich den Einwendungen von Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz an.“

Die darüber hinaus vorgebrachten Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden nachfolgend – sofern relevant für die Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens – zusammenfassend wiedergegeben. Die teilweise umfangreichen Äußerungen mit Hinweisen und Auflagen zu technischen Detailfragen, zur Betroffenheit von persönlichem Eigentum sowie zu Bedarf und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens werden nicht wiedergegeben. Diese Themen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens und ihre Berücksichtigung bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Daher hat die Höhere Landesplanungsbehörde dem Vorhabenträger jeweils Kopien der eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis übermittelt.

Von Seiten einiger Privatpersonen werden die im Verkehrsgutachten enthaltenen Prognosen zum Wachstum des Verkehrsaufkommens im Städtedreieck als Begründung für die Notwendigkeit der Ortsumfahrung in Frage gestellt. Insbesondere Planungen für Wohn- und Gewerbeausweisungen, die sich bislang lediglich im Planungsstadium befinden, werden in diesem Zusammenhang kritisch gesehen.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft den Aspekt des Immissions- bzw. Wohnumfeldschutzes. In Zusammenhang mit der Ortsumfahrung werden neue Betroffenheiten in Bereichen geschaffen, die bislang keinen größeren Lärmemissionen ausgesetzt sind. Dadurch wird eine Minderung der Wohnumfeldqualität befürchtet. Der vergleichsweise moderaten Verbesserung der Lage in den Stadtzentren stehen neue Immissionsbelastungen in einzelnen städtebaulichen Randbereiche gegenüber.

Einen großen Raum in den Stellungnahmen nehmen Belange des Ressourcenverbrauchs (Flächeninanspruchnahme) sowie der Zerstörung von Natur und Landschaft ein. In diesem Zusammenhang wird auch ein deutlicher Attraktivitätsverlust des Naherholungsgebiets um die Eselweihergebiets infolge von Zerschneidungen befürchtet.

In diesem Zusammenhang wurde der Höheren Landesplanungsbehörde auch eine von mehr als 1.300 Personen unterzeichnete Petition an den Bürgermeister von Teublitz zum Erhalt des Eselweihergebiets zur Kenntnis gegeben.

In einigen Stellungnahmen wird auch die Sorge um eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung geäußert, da alle Varianten Wasserschutzgebiete, Gewässer und wassersensible Bereiche queren. Die Ortsumfahrung verläuft teilweise im Bereich des Jura-Karsts mit seinem leicht durchlässigen Gestein.

Von einigen Privatpersonen wurde auch eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung angesprochen, sowohl durch den Entzug landwirtschaftlicher Flächen als auch durch deren Zerschneidung durch die Trasse der Ortsumfahrung.

Neben der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung wurde von privater Seite darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung der Ortsumfahrung ebenfalls die Teichwirtschaft beeinträchtigt wird.

Unter dem Aspekt des Klimaschutzes wird von einigen Personen das Vorhaben einer Ortsumfahrung grundsätzlich in Frage gestellt. Mit der Ortsumfahrung werden Waldbestand und Moorflächen in Anspruch genommen, denen eine Bedeutung für den Klimaschutz zukommt.